

**Beschluss Nr. 308/2020**

Schwyz, 21. April 2020 / ju

Versandt am: 22. April 2020

Gemeinde Lauerz

Aufsicht

1. Sachverhalt

A. Mit E-Mail vom 2. Juli 2019 erkundigte sich die Säckelmeisterin der Gemeinde Lauerz beim kantonalen Amt für Finanzen, inwiefern eine Kostenbeteiligung bzw. Kostenübernahme der Gemeinde Lauerz für die Zustandserhebung der privaten Kanalisationsleitungen zulässig sei. Hintergrund der Anfrage bildete dabei die geplante, in drei Etappen durchzuführende Zustandserhebung der Kanalisationen im Gemeindegebiet von Lauerz. Es sei im Rahmen eines Kommissionsvorschlags angedacht, pro Liegenschaft einen Betrag von Fr. 300.-- beizusteuern, was auf alle drei Etappen hin gesehen einen Gesamtbetrag von Fr. 90 000.-- ergebe. Mit E-Mail vom 19. Juli 2019 beantwortete das Amt für Finanzen die Anfrage nach Rücksprache mit dem Rechts- und Beschwerdedienst dahingehend, dass für eine entsprechende Kostenübernahme durch die Gemeinde eine gesetzliche Grundlage fehle und eine derartige Übernahme demnach unzulässig sei (mit Ausnahme einer Kostenbeteiligung an Projektierungs- und Baukosten von abwassertechnischen Sanierungen ausserhalb des Baugebiets, sofern für die Beteiligten unzumutbare Kosten entstünden). Zulässig dürfte es jedoch sein, dass gleichzeitig mit der Überprüfung der öffentlichen Anlagen auch die privaten Anschlüsse überprüft würden. Allenfalls könnte so mit der zu beauftragenden Unternehmung eine Pauschale je untersuchtem privaten Anschluss ausgehandelt werden; dies aber letztlich ebenfalls unter Kostenfolge für die entsprechenden Anlageinhaber.

B. Mit Schreiben vom 2. September 2019, dessen Informationsinhalt auch auf der Internetseite der Gemeinde veröffentlicht wurde, wurden die Einwohner von Lauerz dahingehend informiert, dass die Gemeinde sämtliche öffentlichen und privaten Abwasseranlagen in drei Etappen im Rahmen des generellen Entwässerungsplanes (GEP) auf Schäden hin untersuchen werde und allfällige Sanierungsmassnahmen erarbeiten würde. Mit den Arbeiten der Etappe 1 werde ab 23. September 2019 begonnen, die weiteren Etappen würden im Jahr 2020 erfolgen. Auftraggeber und Kostenträger der Zustandsaufnahme sei die Gemeinde, die Kosten für die Ausführung der Sanierungsmassnahmen gingen dagegen zulasten der Eigentümer.

C. Nach der neuerlichen Anfrage eines Gemeinderates hat der Rechts- und Beschwerdedienst nach zusätzlicher Rücksprache mit dem Amt für Umweltschutz mit Schreiben vom 26. September 2019 an den Gemeinderat Lauerz die Rechtslage abermals erläutert und darauf hingewiesen, dass keine gesetzliche Grundlage für eine Kostenübernahme durch die Gemeinde vorliege. Gleichzeitig wurde die Gemeinde Lauerz aufgefordert, anzugeben, auf welche rechtliche Grundlage sie sich für die Übernahme der Kosten für die Untersuchung der privaten Kanalisationssteile stütze.

D. Mit Schreiben vom 9. Oktober 2019 machte der Gemeinderat Lauerz im Wesentlichen geltend, dass der Gemeinde die gesetzlichen Vorgaben durchaus bewusst seien, es sich in diversen Vorgesprächen mit den entsprechenden Anspruchsgruppen (Liegenschaftsbesitzer, Flurgenossenschaften usw.) jedoch gezeigt habe, dass es (insbesondere mit Blick auf die Kosten) sehr schwierig wäre, alle Betroffenen von der Notwendigkeit einer einheitlichen Aufnahme des Zustandes der privaten Leitungen zu überzeugen und somit keine qualitativ ausreichende Aufnahme innerhalb einer vertretbaren Zeit mach- und durchsetzbar wäre. Als formelle Grundlage nahm die Gemeinde auf die Vollzugshilfe Siedlungsentwässerung des Amtes für Umweltschutz vom 27. Januar 2017, Ziff. 6.4.2, Bezug, wonach den Gemeinden/Bezirken vorgeschlagen werde, dass sie die Durchführung und Auswertung der Kanal-TV-Aufnahmen, die Erarbeitung des Sanierungsvorschlages und die Begleitung der Sanierung zulasten der Abwassergebühren ausführen, die Kosten für die Sanierung der Privatleitungen selbst dagegen generell von den Leitungseigentümern zu übernehmen seien.

E. Mit Beschluss Nr. 926 vom 17. Dezember 2019 wurde der Gemeinderat Lauerz durch den Regierungsrat angewiesen, dem Sicherheitsdepartement einen Vorschlag bezüglich einer allfälligen Nachbelastung der Anlageninhaber der inzwischen bereits ausgeführten ersten Etappe der Zustandsaufnahmen (Gebiet Niedermatt) sowie der Vorgehensweise betreffend die zwei für das Jahr 2020 geplanten Etappen (Gebiete Oberdorf und Hasen) einzureichen. Zur Beurteilung des entsprechenden Vorschlags und zur Prüfung der angezeigten Massnahmen bzw. ihrer Verhältnismässigkeit sei dem Sicherheitsdepartement dabei gleichzeitig die Anzahl der betroffenen Grundstücke pro Etappe anzugeben, dazu der Gesamtbetrag der Kosten für die Zustandsaufnahme (insgesamt und aufgeschlüsselt auf die jeweiligen drei Etappen) und aufzuführen, welche Kosten für die Zustandsaufnahme der privaten Leitungen in den jeweiligen Etappen angefallen sind (erste Etappe) bzw. anfallen werden (zweite und dritte Etappe), die von den privaten Anlageninhabern zu übernehmen wären. Zudem sei insbesondere auch der bandbreitenmässig pro (privatem) Grundstück anfallende Kostenanteil aufzuführen. Anzugeben seien schliesslich die erwarteten Kosten bzw. Aufwendungen zur Umsetzung des Vorschlages bzw. allfälliger Alternativen. Bis zur zeitnahen Prüfung des eingereichten Vorschlages sei mit den zwei für das Jahr 2020 vorgesehenen Etappierungen der Zustandsaufnahme nicht zu beginnen.

F. Mit Schreiben vom 6. Januar 2020 (Eingang bei der Staatskanzlei am 7. Februar 2020) sowie insbesondere der entsprechenden Ergänzung vom 26. März 2020 kam der Gemeinderat Lauerz der Anweisung des Regierungsrates nach, reichte die geforderten Angaben ein und zeigte Alternativen bezüglich des weiteren Vorgehens auf. Dabei beantragte der Gemeinderat Lauerz, dass (im Sinne einer Gleichbehandlung) bei allen drei Etappen auf die Kostenüberwälzung der Zustandsaufnahme auf die Eigentümer der privaten Anlagen verzichtet und die entsprechenden Kosten zu Lasten der Spezialfinanzierung Kanalisation verrechnet werden sollten (Variante 4 gemäss Schreiben des Gemeinderats Lauerz vom 26. März 2020). Zur Begründung wurde auf die spezielle Situation der Gemeinde Lauerz bezüglich Hochwasser und Bergdruck verwiesen, auf die den Eigentümern bereits schriftlich angekündigte bzw. zugesicherte Kostenübernahme, die notwendige Gleichbehandlung der Anlageninhaber der unterschiedlichen Etappierungen, die Dringlichkeit der entsprechenden Massnahmen, den bereits im Rahmen der ersten Etappierung gezeigten schlechten Zustand der Leitungen (welcher somit – ohnehin von den Anlageninhabern zu tragende – hohe Sanierungskosten mit sich bringen würde) sowie die bereits anlässlich der

Hochwasser seit 1999 mehrfach notwendigen Anpassungen der Leitungen, welche von den Anlageneignern zu tragen gewesen seien. Zudem verwies der Gemeinderat neben der Vollzugshilfe Siedlungsentwässerung des kantonalen Amtes für Umweltschutz auch auf die Empfehlungen des Verbands Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) sowie des Gewässerschutzverbands der Region Zugersee-Küssnachtsee-Ägerisee (GVRZ).

2. Erwägungen

1.1 Gemäss § 13 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz vom 19. April 2000 (EGzGSchG, SRSZ 712.110) planen, bauen, betreiben, unterhalten und beaufsichtigen die Gemeinden alle im generellen Entwässerungsplan enthaltenen öffentlichen Kanalisationen, Sonderbauwerke und Abwasserreinigungsanlagen. Nach § 13 Abs. 2 EGzGSchG gelten alle Abwassersammelkanäle mit Ausnahme der Gebäude- und Grundstücksanschlussleitungen in der Regel als öffentlich (siehe auch Art. 3 des Abwasserreglements der Gemeinde Lauerz vom 8. September 2003, AbwR). Die Gebäude- und Grundstücksanschlussleitungen und sonstige nicht-öffentliche Abwasseranlagen werden von den Privaten erstellt und unterhalten, unterstehen aber gleichermassen der Aufsicht des Gemeinderates (§ 14 Abs. 1 EGzGSchG; Art. 4 und 7 Abs. 1 AbwR). Nach § 13 Abs. 1 der Vollzugsverordnung zum Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz vom 3. Juli 2001 (VVzGSchG, SRSZ 712.111) kontrolliert die Gemeinde periodisch den Zustand der Gewässer sowie der Abwasseranlagen im besiedelten Gebiet. Sie prüft dabei insbesondere alle Einleitungen in die Gewässer sowie allfällige Fehlanschlüsse. Bei drohenden oder bereits eingetretenen Verschmutzungen oder Schäden unternimmt sie die entsprechenden organisatorischen und baulichen Gegenmassnahmen (§ 13 Abs. 2 VVzGSchG). Die Kosten der Überwachung und Kontrolle der Abwasseranlagen trägt gemäss gesetzlicher Regelung in § 18 Abs. 1 EGzGSchG der jeweilige Anlageinhaber (vgl. auch Art. 3a des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991, GSchG, SR 814.20, wonach derjenige die Kosten für die Massnahmen gemäss GSchG trägt, der sie verursacht hat, ebenso Art. 60a GSchG und § 31 EGzGSchG).

1.2 Die Kosten für die Erstellung, den Unterhalt, den Betrieb, die Kontrolle und die Überwachung von privaten Abwasseranlagen sind damit grundsätzlich vom jeweiligen Anlageinhaber, d.h. Grundeigentümer zu tragen. Ebenso müssen die Grundeigentümer die Kosten übernehmen, wenn die Gemeinde bei drohenden oder bereits eingetretenen Verschmutzungen anstelle der Grundeigentümer Gegenmassnahmen bei privaten Abwasseranlagen ergreifen muss (Verursacherprinzip).

2.1 Gemäss § 84 des Gesetzes über die Organisation der Gemeinden und Bezirke vom 25. Oktober 2017 (Gemeindeorganisationsgesetz, GOG, SRSZ 152.100) übt der Regierungsrat die Aufsicht über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden aus und wacht über die Erhaltung des Vermögens der Gemeinden. Der Regierungsrat erlässt die ihm nötig scheinenden Weisungen an die Gemeinderäte über den richtigen Vollzug von Rechtssätzen des Bundes und des Kantons und sorgt für den Vollzug seiner Verfügungen. Er sieht sich dabei regelmässig nur dann zu einem aufsichtsrechtlichen Einschreiten veranlasst, wenn das Verhalten der Behörde, das beanstandet wird, qualifiziert rechtswidrig ist, was dann zutrifft, wenn klares Recht, wesentliche Verfahrensvorschriften oder öffentliche Interessen offensichtlich missachtet worden sind (EGV-SZ 1986 Nr. 32; EGV-SZ 2005 Nr. C 7.1, E. 2.1; RRB Nr. 1343 vom 10. Dezember 2008, E. 2.1 mit Hinweisen; RRB Nr. 159 vom 3. März 2015, E. 2).

2.2 Derweil die Empfehlungen in der Vollzugshilfe Siedlungsentwässerung des Amtes für Umweltschutz vom 27. Januar 2017, Ziff. 6.4.2 (vgl. dazu aber die Ausführungen in RRB Nr. 926 vom 17. Dezember 2019, E. 2.3) sowie des VSA zur Grundstückentwässerung (S. 15, Ziff. 3.3 [Version 2018]) die Vorgehensweise des Gemeinderats Lauerz grundsätzlich stützen, die

Kosten der Zustandsaufnahme der privaten Leitungen durch die Gemeinde über die Abwassergebühren zu finanzieren, äussert sich das eingereichte Merkblatt des GVRZ (Aufsicht und Unterhalt Liegenschaftsentwässerung, Version vom 14. September 2015) nicht zur Finanzierung der eigentlichen Zustandsaufnahme, sondern nur zur Finanzierung der entsprechenden Auswertung, der Erarbeitung des Sanierungsvorschlages und der Begleitung der Sanierung. Nichtsdestotrotz führen die verschiedenen Empfehlungen bzw. die Vollzugshilfe zu einer gewissen Rechtsunsicherheit, wobei sie zwar vorliegend nicht die hinsichtlich der konkreten Situation erteilten rechtlichen Auskünfte des Rechts- und Beschwerdedienstes zu übersteuern vermöchten, in eine entsprechende Gesamtwürdigung jedoch miteinzubeziehen sind.

2.3 Nebst der speziellen Situation der Gemeinde Lauerz betreffend Hochwasserrisiko und Bergdruck gilt es mit Blick auf die erste, bereits durchgeführte Etappe insbesondere zu berücksichtigen, dass den entsprechenden Anlageninhabern nicht nur die Kostenübernahme der Zustandserhebung schriftlich zugesichert wurde, sondern auch, dass sie vorgängig keinen Einfluss auf die Art der Erhebung bzw. die Wahl der durchführenden Unternehmung nehmen konnten und die entsprechende Zustandserhebung auch nicht etwa selbst auf eigene Kosten in Auftrag geben oder vorgängig den Nachweis einer bereits selbst durchgeführten Zustandserhebung erbringen konnten. Eine Nachbelastung der entstandenen Kosten auf die Anlageninhaber der ersten Etappe wäre demnach unter dem Blickwinkel des Vertrauensschutzes und der gewählten Vorgehensweise nicht unproblematisch. Mit Blick auf die Anlageninhaber der von den zwei noch durchzuführenden Etappierungen betroffenen privaten Leitungen stellt sich zudem die Frage der Gleichbehandlung mit den Anlageinhabern der ersten Etappe. Im Rahmen einer Gesamtwürdigung, bei der nebst der speziellen Situation von Lauerz, dem Vertrauensschutz und der Empfehlung in der Vollzugshilfe Siedlungsentwässerung des Amtes für Umweltschutz insbesondere der Umstand miteinbezogen werden muss, dass ein erheblicher Teil der Liegenschaften der Gemeinde Lauerz (280) von der durch den Gemeinderat vorgeschlagenen Regelung in gleichem Umfang profitiert und die (budgetierten) Kosten über die Spezialfinanzierung abgerechnet werden, kann der Regierungsrat bei Wahl der Variante 4 gemäss dem Schreiben des Gemeinderates vom 26. März 2020 auf ein aufsichtsrechtliches Einschreiten verzichten. Nicht ausser Acht zu lassen ist dabei jedoch, dass bei einem solchen Vorgehen die vorhandenen Mittel der Spezialfinanzierung Kanalisation offenbar nicht ausreichen und demzufolge eine Erhöhung der Abwassergebühren erfolgen muss. Der Gemeinderat Lauerz wird die Umstände bei der entsprechenden Beschlussfassung durch die Stimmbürger nachvollziehbar offenzulegen haben. Dem Gemeinderat stehen jedoch auch die anderen von ihm im Schreiben vom 26. März 2020 dargelegten Varianten offen. Die Kosten der sich aus der Auswertung der TV-Aufnahmen bzw. der entsprechenden Massnahmenplanung ergebenden, notwendigen Sanierungen der privaten Anlagen selbst sind dagegen klarerweise den jeweiligen Anlageinhabern aufzuerlegen bzw. von diesen zu tragen.

3. Mit Blick auf die Situation rund um die Zustandserhebung der privaten Leitungen der Gemeinde Lauerz und den Umstand, dass sich die entsprechenden Fragen einer Kostenübernahme in weiteren Gemeinden stellen können bzw. aufgrund der entsprechenden Empfehlungen in der Vollzugshilfe Siedlungsentwässerung des Amtes für Umweltschutz bzw. des VSA wohl auch mehrere Gemeinden bei ihrer Zustandsaufnahme bereits im Sinne der Gemeinde Lauerz vorgegangen sein dürften, wird der Regierungsrat bei Gelegenheit eine Anpassung der Rechtslage prüfen.

Beschluss des Regierungsrates

1. Auf ein aufsichtsrechtliches Einschreiten des Regierungsrates wird verzichtet.
2. Zustellung: Gemeinderat Lauerz.

3. Zustellung elektronisch: Sicherheitsdepartement; Amt für Umweltschutz; Amt für Finanzen; Rechts- und Beschwerdedienst.

Im Namen des Regierungsrates:



Kaspar Michel
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatschreiber

